



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. März 2012

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	61	53	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	61
50 Betrieb von Totalisatoren	61	54	Satzungsänderung des Wasserverbandes Amelbüren-Hiltrup in der Ausschusssitzung am 15.12.2011	62
51 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Pölling	61	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		63
52 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	61	55	Regionalverband Ruhr	63

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

50 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 28. Feb. 2012
- 21.03.01.01 -

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 26. August 2012, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 61

51 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Pölling

Bezirksregierung Münster Münster, den 01.03.2012
- 31.2-2416-01-0111 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Pölling, Münsterstraße 49 in 48653 Coesfeld für den VermTechn. Bernd-Micheal Freitag erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 01.01.2012 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 1986, S. 135

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 61

52 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster Münster, den 23.01.2012
Az.: 34.02.04.01-64.07.05

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 23.01.2012 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbeunterstützungskasse "Glückauf" Bottrop auf SONO Sterbegeldversicherung a.G. genehmigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 61

53 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0005/12/0852682-0001.0001.V

48147 Münster, den 13.02.2012

Die Firma Hagemeister GmbH und Co. KG, Nottuln hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Ziegelwerks auf dem Betriebsgrundstück Buxtrup 3, 48301 Nottuln (Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstücke 72, 87, 88, 108, 109, 110 (teilw.), 113 (teilw.), 116, 145, 148 und 149 (teilw.) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung der Rohmaterialaufbereitung des Ziegelwerkes durch Neubau einer Werk- und Lagerhalle mit Büro (Aufbereitung III) sowie der Weiterbetrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Burkhard Rohrer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 61 - 62

54 Satzungsänderung des Wasserverbandes Amelsbüren–Hiltrup in der Ausschusssitzung am 15.12.2011

Der Wasserverband Amelsbüren–Hiltrup mit Sitz in Münster hat seine Satzung mit Beschluss des Verbandsausschusses am 15.12.2011 gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 der Verbandssatzung vom 16.04.1993 in den nachfolgenden Paragraphen geändert:

§ 4 Mitglieder

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind:

1. Gruppe A
bleibt unverändert
2. Gruppe B
Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gewässereigentümer und Gewässeranlieger im Verbandsgebiet.
3. Gruppe C
bleibt unverändert

§ 23 Hebung der Verbandsbeiträge

(4) Die Heranziehung der Zahlungspflichtigen zu den Beiträgen oder Erschwererbeiträgen erfolgt durch die Zustellung eines besonderen Bescheides, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist angegeben sind.

Gegen diesen Bescheid können Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid ihnen zugestellt/bekannt gegeben worden ist, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zahlungspflichtigen können beim Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Amelsbüren–Hiltrup die Aussetzung der Vollziehung beantragen.

Erst wenn der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, können die Zahlungspflichtigen beim Verwaltungsgericht Münster die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. Sie können die Anordnung nur dann direkt beim Verwaltungsgericht Münster beantragen, wenn

1. der Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Amelsbüren–Hiltrup über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

(5) Wird ersatzlos gestrichen

(6) Wird ersatzlos gestrichen

Münster, den 15. Dezember 2011
Wasserverband Amelsbüren–Hiltrup
gez. Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes Amelsbüren – Hiltrup, Stadt Münster, wird hiermit aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Münster, den 22. Februar 2012
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.08.02.01-259/2011.0002
Im Auftrag
gez. Spieker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 62

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55 Regionalverband Ruhr

12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Thomas Fresen, ist am 17.02.2012 verstorben und damit aus der Verbandsversammlung ausgeschieden.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 18.02.2012

Harald Hoppensack
Im Walpurgistal 135
45136 Essen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 27.02.2012


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster